



Verordnung über die Änderung der Gebührenverordnungen des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Landwirtschaft

vom 1. Mai 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005¹

Anhang

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

2. Verordnung vom 16. Juni 2006² über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Ingress

gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³
und auf Artikel 181 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴,

Art. 4 Abs. 1^{bis}

¹bis Für die Bemessung der Gebühren im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018⁵ gilt Anhang 3.

- 1 SR 814.014
- 2 SR 910.11
- 3 SR 172.010
- 4 SR 910.1
- 5 SR 916.20

Anhänge

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

1. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Beilage zur Änderung der Gebührenverordnung BAFU
(Ziff. I/1)*

*Anhang
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)*

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Ziff. 1 Buchstabe c zwölfter Strich

Aufgehoben

Ziff. 3a

Franken

- 3a. Verwaltungshandlungen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018⁶ (PGesV):
- a. periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Behandlung oder Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz (Art. 91 Abs. 1):
 1. Anreisepauschale 100
 2. Durchführung der Kontrollen Zeitaufwand
 - b. Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen, bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:
 1. Anreisepauschale 100
 2. Durchführung der Kontrollen Zeitaufwand
 - c. Kontrollen von meldepflichtigen Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Abkommen vom 21. Juni 1999⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen):
 1. Anreisepauschale 100
 2. Grundgebühr pro Sendung 50
 3. Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien 200
 - d. stichprobenweise Kontrollen der Anforderungen an Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Art. 35), bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:
 1. Anreisepauschale 100
 2. Grundgebühr pro Sendung 50

⁶ SR 916.20

⁷ SR 0.916.026.81

	Franken
3. Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien	200
e. Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53):	
1. Anreisepauschale	100
2. Grundgebühr	50
3. Abnahme der Quarantänestation, der geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	Zeitaufwand
f. Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr sowie Ausstellung eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):	
1. Anreisepauschale	100
2. Grundgebühr	50
3. zusätzliche administrative und technische Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	Zeitaufwand
4. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
g. Ausstellung einer Ausnahmegewilligung:	
1. für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2)	50
2. für die Einfuhr von Waren (Art. 37)	50
3. für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42)	50
4. für Waren, die zu Forschungszwecken und zur Erhaltung von Ressourcen in Verkehr gebracht werden (Art. 62)	50
h. Zulassung für Betriebe, die Holz sowie Verpackungsmaterial und andere Gegenstände aus Holz behandeln oder markieren (Art. 89 und 90)	50
i. amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50

*Beilage zur Änderung der Verordnung über Gebühren
des Bundesamtes für Landwirtschaft
(Ziff. 1/2)*

*Anhang 1
(Art. 4 Abs. 1)*

Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen

Ziff. 9

Aufgehoben

*Beilage zur Änderung der Verordnung über Gebühren
des Bundesamtes für Landwirtschaft
(Ziff. I/2)*

*Anhang 3
(Art. 4 Abs. 1^{bis})*

**Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im
Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom
31. Oktober 2018⁸ (PGesV)**

	Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten	
1	Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt werden	effektive Kosten
2	Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):	
	a. Anreisepauschale	100
	b. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
3	Durchführung der Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Wiederhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde	Zeitaufwand
4	Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):	
	a. Grundgebühr pro Sendung	50
	b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10
5	Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):	
	a. Anreise	Zeitaufwand
	b. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
6	Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100

		Franken/Zeitaufwand/ effektive Kosten
	c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	Zeitaufwand
7	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhr- zeugnisses (Art. 57–59):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervoll- ständigung des Gesuchs	Zeitaufwand
	c. Anreisepauschale	100
	d. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
8	Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):	
	a. Grundgebühr für die Ausstellung	50
	b. Anreisepauschale	100
	c. Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
9	Ausstellung einer Ausnahmegewilligung:	
	a. für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2)	50
	b. für die Einfuhr von Waren (Art. 37)	50
	c. für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42)	50
	d. für Waren, die zu Forschungszwecken und zur Erhaltung von Ressourcen in Verkehr gebracht werden (Art. 62)	50
10	Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	50
11	Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50

